

**TALENSIA**

**.Com**

**Spezifische Bestimmungen**

Versicherungen /  
**neu definiert**



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
  - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
  - **Das Lexikon**
- sind gleichfalls anwendbar.

## **KAPITEL I - GARANTIE FÜR SCHÄDEN AN MATERIAL UND FÜR DIEBSTAHL**

- Artikel 1 - Basisgarantie**
- Artikel 2 - Zusatzgarantien**
- Artikel 3 - Ausschlüsse**
- Artikel 4 - Angegebener Wert – Selbstbeteiligung**
- Artikel 5 - Berechnung der Entschädigung**

## **KAPITEL II - GARANTIE FÜR MEHRKOSTEN**

- Artikel 6 - Garantie**
- Artikel 7 - Versicherter Betrag**
- Artikel 8 - Berechnung der Entschädigung**

## **KAPITEL III - GARANTIE FÜR DATEN UND PROGRAMME**

- Artikel 9 - Garantie**
- Artikel 10 - Versicherter Betrag – Selbstbeteiligung**
- Artikel 11 - Berechnung der Entschädigung**
- Artikel 12 - Pflichten des Versicherten**

## **KAPITEL IV - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GARANTIEN**

- Artikel 13 - Gemeinsame Ausschlüsse**
- Artikel 14 - Automatische Anpassung**

**KAPITEL I - GARANTIE FÜR SCHÄDEN AN MATERIAL UND FÜR DIEBSTAHL**

**Artikel 1 - BASISGARANTIE**

A. **Wir** versichern das folgende Material, das zu Berufszwecken verwendet wird:

- das **feste EDV-Material**;
- das **feste Büromaterial**;
- das **elektronische Material** des Gebäudes;
- die folgenden **festen Materialien**: Registrierkassen und die Endgeräte der Nationallotterie;
- und/oder das **tragbare EDV-Material** einschließlich der im Gaststättengewerbe verwendeten Bestellaufzeichnungsgeräte;
- sowie alle anderen namentlich benannten speziellen elektrischen, elektronischen und/oder EDV-Geräte;

wie vorgesehen in den besonderen Bedingungen, gegen alle unvorhersehbaren und plötzlichen **materiellen Schäden** und gegen Diebstahl, vorausgesetzt, dass dieses Material sich in den in den besonderen Bedingungen erwähnten Räumlichkeiten befindet und gebrauchsfertig ist, d. h. nach den ersten als zufrieden stellend geachteten Inbetriebnahmetests:

- sowohl im als auch außer Betrieb,
- während der Ausbau-, Versetzungs-, Wiederaufbauverrichtungen, die durch seine Wartung, seine Inspektion, seine Revision und seine Reparatur erforderlich gemacht werden.

Außer bei namentlich benannten speziellen elektrischen, elektronischen und/oder EDV-Geräten verlangen **wir** kein Inventar, in dem das versicherte Material aufgeführt und umschrieben wird.

Der **angegebene Wert** muss jederzeit dem gesamten **Neuwert** der Gesamtheit des folgenden Materials entsprechen:

- des **festen EDV-Materials**;
- des **festen Büromaterials**;
- des **elektronischen Materials** des Gebäudes;
- des folgenden **festen Materials**: Registrierkassen und Endgeräte der Nationallotterie;
- und/oder des **tragbaren EDV-Materials** einschließlich der im Gaststättengewerbe verwendeten Bestellaufzeichnungsgeräte;
- sowie aller anderen namentlich benannten speziellen elektrischen, elektronischen und/oder EDV-Geräte;

wie vorgesehen in den besonderen Bedingungen, das in Ihrem Besitz ist und für die Tätigkeit Ihrer Unternehmung verwendet wird.

Das Material, das Ihnen zwecks Reparatur, Wartung, Änderung, Programmierung anvertraut wird, oder das zum Verkauf bestimmte Material bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

Für diese Versicherung verstehen **wir** unter Diebstahl, jeden Diebstahl der mit einem erschwerenden Umstand begangen wird, d. h.:

- Einbruch oder Einsteigen,
- Nutzung falscher oder gestohlener Schlüssel,
- Gewalttätigkeit oder Bedrohung.

Es obliegt Ihnen, diese Umstände anhand konkreter Elemente zu beweisen.

B. Diese Garantie wird ebenfalls außerhalb der in den besonderen Bedingungen erwähnten Räumlichkeiten gewährt:

- von Amts wegen für das versicherte **festes Material**:
  - während seiner von Ihnen organisierten gelegentlichen Beförderung:
    - ✓ von einem Betriebssitz zu einem anderen;
    - ✓ von einem Betriebssitz zum Wohnsitz eines Ihrer Angestellten und zurück;
    - ✓ von einem Betriebssitz zu der Reparaturgesellschaft und zurück.
  - wenn es sich außergewöhnlich am Wohnsitz eines Ihrer Angestellten befindet.

In diesen Fällen wird unsere Beteiligung auf 50 % des in der Basisgarantie gesamten **angegebenen Wertes** beschränkt, mit einem Maximum von 13.500 EUR pro Schadensfall.

- mittels ausdrücklicher Vereinbarung für das versicherte **tragbare EDV-Material** und innerhalb des in den besonderen Bedingungen vorgesehenen Versicherungsbereichs.

C. Wenn das versicherte Material in einem unbemannten Fahrzeug, inklusiv eines Anhängers hinterlassen wird, entspricht die Diebstahlgarantie folgenden Regeln:

a. Wenn der Diebstahl (oder der Diebstahlversuch) tagsüber begangen wird, wird die Garantie nur dann gewährt, falls sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt wurden:

- das Fahrzeug muss mit einer völlig unbiegsamen Karosserie versehen sein;
- das Material muss sich im Kofferraum befinden. Wenn das Fahrzeug keinen separaten Kofferraum hat, dann muss das Material für Betrachter von außen völlig unsichtbar gemacht werden, indem die Rücksitze hochgeklappt werden und der originale, dazu vorgesehene Kofferraumdeckel angebracht wird;
- das Fahrzeug (einschließlich des Kofferraums) ist abgeschlossen und die etwaige Alarmanlage muss eingeschaltet sein;
- es gibt einen Diebstahl mit Einbruch im Fahrzeug.

Wenn das Fahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen, nicht öffentlich zugänglichen Garage steht, dann reicht es im Hinblick auf die Deckungsgewährung aus, dass ein Einbruch in die Garage stattgefunden hat.

b. Wenn der Diebstahl (oder der Diebstahlversuch) nachts begangen wird (d. h. zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr), wird die Garantie nur dann gewährt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- das Fahrzeug oder der Anhänger steht in einer der Öffentlichkeit nicht zugänglichen verschlossenen Garage;
- es gibt Diebstahl mit Einbruch in diese Garage.

Es obliegt Ihnen, den Beweis der vorhergehenden Bedingungen zu erbringen.

D. Im Fall einer Beförderung im Flugzeug ist die Garantie nur gewährt, falls das versicherte Material als Handgepäck mit in die Kabine genommen wurden.

---

## Artikel 2 - ZUSATZGARANTIEN

---

- A. Die Garantien werden automatisch und ohne vorhergehende Anzeige für jedes neues Material gewährt – zusätzlich oder in Ergänzung zu dem Material, das schon versichert ist – dessen Merkmale dem Typ und/oder der Art des schon gedeckten Materials entsprechen.

Diese automatische Garantie gilt bis zur Höhe von 15 % des zuletzt gesamten **angegebenen Wertes**.

- B. Die Kosten für die Entfernung und eventuelle **Deponierung** der Abfälle des beschädigten versicherten Materials sind bis zur Höhe von 10 % des Betrags der gedeckten **materiellen Schäden** gedeckt, wobei ein Höchstbetrag von 13.500 EUR gilt.

---

## Artikel 3 - AUSSCHLÜSSE

---

Ungeachtet der anfänglichen Ursache:

- A. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schäden am versicherten Material:

- infolge eines Mangels, eines Material-, Konzeptions-, Konstruktions- oder Montagefehlers;
- für die ein **Dritter** kraft eines Kauf-, Wartungs-, Miet- oder Leasingvertrags gesetzlich oder vertraglich haftet. **Wir** treten allerdings im Fall einer Leistungsverweigerung vonseiten des **Dritten** ein, wenn die schriftliche Mitteilung dieser Verweigerung bei uns eingegangen ist. Diese Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn der **Dritte** sich im Zustand der Insolvenz befindet.

In Ermangelung eines wirksamen Wartungsvertrags sind die Schäden innerer Art nur dann gedeckt, wenn nachgewiesen wird, dass sie die Folge einer externen Ursache auf das versicherte Material und gemäß den vorliegenden spezifischen Bestimmungen gedeckt sind. **Sie** müssen diese externe Ursache nachweisen;

- ästhetischer Art;
- verursacht durch einen Betrieb oder einen Gebrauch, der nicht mit den Vorschriften des Herstellers übereinstimmt, oder durch Versuche bzw. Tests. Die Überprüfungen des ordnungsmäßigen Betriebs werden jedoch nicht als Test betrachtet;
- verursacht durch das Inbetriebhalten oder die Wiederinbetriebnahme des beschädigten versicherten Materials, bevor es endgültig repariert wird oder bevor es erneut regelmäßig funktioniert;
- verursacht durch den Mangel an oder die Nichtbeachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen, um das versicherte Material in einem guten Wartungs- und Betriebszustand zu halten;
- verursacht durch die Nichtbeachtung der geltenden gesetzlichen und verwaltungstechnischen Vorschriften.

- B. Ausgeschlossen sind Diebstahl von und/oder Schäden an:

- Aushängeschildern;
- **tragbarem EDV-Material**, dessen Bildschirmdiagonale weniger als 7" (Zoll) beträgt;
- tragbarem Telefoniematerial wie Handy und Smartphone;
- tragbaren Peripheriegeräten einschließlich Fotoapparate, Kameras, externe Festplatten, Dongles und USB-Sticks;

Diebstahl und/oder Schäden an im Gaststättengewerbe verwendeten Bestellaufzeichnungsgeräten sind jedoch nicht ausgeschlossen.

C. Ebenfalls ausgeschlossen sind:

- Verschleiß;
- die sonstigen allmählichen oder ständigen Beschädigungen, die aus der nicht unfallbedingten chemischen, thermischen oder mechanischen Einwirkung irgendwelcher Destruktionsmittel resultieren;
- a) die **regelmäßig auszutauschenden Bestandteile**;
- b) die austauschbaren elektronischen Bestandteile des versicherten Materials einschließlich optische Fasern, Sonden und Elektroden.

Wenn diese Bestandteile jedoch einen Schaden erleiden, der gleichzeitig mit oder infolge sonstiger durch diese Versicherung entschädigungsfähigen Schäden eintritt, werden sie nach dem **Realwert** entschädigt, der nach Aussage des Sachverständigen bestimmt wird.

- Schäden an Verbrauchsmaterial und Brennstoffen;
- die gemäß den Bestimmungen der Kapitel II oder III entschädigungsfähigen Kosten;
- indirekte Schäden einschließlich Arbeitslosigkeit, Nutzungsausfall, Verlust von Bildrechten, Produktions-, Ertrags- oder Betriebsausfall.

#### Artikel 4 - ANGEGEBENER WERT – SELBSTBETEILIGUNG

---

- A. Die Festlegung des **angegebenen Wertes** erfolgt unter Ihrer Verantwortung. Wenn sich im Schadensfall herausstellt, dass der **angegebene Wert** nicht dem **Neuwert** entspricht, kann die **Verhältnisregel** gemäß unseren gemeinsamen Bestimmungen zur Anwendung kommen.
- B. Für jeden Schadensfall ist die **Selbstbeteiligung** im Sinne der besonderen Bestimmungen anwendbar.

#### Artikel 5 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

---

Der Schadensbetrag, der **Neuwert** und der **Realwert** des versicherten Materials werden gemäß unseren gemeinsamen Bestimmungen einvernehmlich oder von zwei Sachverständigen beurteilt.

- A. Bei einem **Teilschadensfall** ersetzen **wir** die folgenden Reparaturkosten:
1. die Ermittlungskosten für die Identifizierung der Schadensfallsursache;
  2. die Arbeits- und die Transportkosten im Zusammenhang mit der Demontage, der Reparatur und dem Wiederaufbau;
  3. die Kosten für die verwendeten Materialien und Ersatzteile sowie die dazugehörigen Transportkosten.

**Wir** übernehmen:

1. für **EDV-material** und **Büromaterial**, das **elektronische Material** des Gebäudes, Registrierkassen, Endgeräte der Nationallotterie und im Gaststättengewerbe verwendete Bestellaufzeichnungsgeräte: die Reparaturrechnung;
2. für alle anderen versicherten Materialien: die Reparaturrechnung ohne Anwendung der **Abnutzung**, außer bei Verschleißteilen und -werkzeugen, bei denen **wir** eine pauschale **Abnutzung** von 50 % ansetzen.

- B. Bei einem **Totalschadensfall** ersetzen **wir** das versicherte beschädigte Material:
1. für **EDV-material** und **Büromaterial**, das **elektronische Material** des Gebäudes, Registrierkassen, Endgeräte der Nationallotterie und im Gaststättengewerbe verwendete Bestellaufzeichnungsgeräte: **wir** erschädigen **Sie** im **Neuwert**, ohne die Kosten für gleichartiges neues Material, das die gleiche Kraft und die gleichen Leistungen bietet oder, in Ermangelung, wenn das Material nicht mehr auf dem Markt erhältlich ist, das Modell des gleichen Typs, das dies sofort ersetzt;
  2. für alle anderen versicherten Materialien: **wir** erschädigen **Sie** im **Realwert** unter Abzug des Werts der Abfälle sowie der wiederverwertbaren Teile.
- C. Wenn **Sie** sich entscheiden, dass beschädigte Material nicht zu ersetzen oder reparieren zu lassen, entschädigen **wir Sie**:
1. für **EDV-material** und **Büromaterial**, das **elektronische Material** des Gebäudes, Registrierkassen, Endgeräte der Nationallotterie und im Gaststättengewerbe verwendete Bestellaufzeichnungsgeräte: im **Neuwert** gemäß Artikel 5.B.1 und unter Anwendung einer pauschalen **Abnutzung** von 10 % pro Jahr ab dem Kaufdatum;
  2. für alle anderen versicherten Materialien: im **Realwert** unter Abzug des Werts der Abfälle sowie der wiederverwertbaren Teile.
- D. **Wir** entschädigen **Sie** unter Berücksichtigung der für **Sie** geltenden Umsatzsteuervorschriften sowie unter Abzug der **Selbstbeteiligung**. Die Entschädigung kann in keinem Fall höher sein als der für das beschädigte Material **angegebene Wert**.
- E. Im Fall einer Unterversicherung von mehr als 15 % wenden **wir** die **Verhältnisregel** an.
- F. **Wir** tragen außerdem die **Rettungskosten** im Sinne von Artikel 11.D.1 der gemeinsamen Bestimmungen.
- G. Wenn es unmöglich ist, einen Teil oder das ganze beschädigte Material zu reparieren oder zu ersetzen, weil das beschädigte Material nicht mehr hergestellt wird oder die Ersatzteile nicht mehr auf dem Markt erhältlich sind, beläuft sich unsere Leistungspflicht lediglich auf den vom Sachverständigen benannten Betrag für die Kosten für den Ersatz oder die Reparatur des Teils oder Bestandteils des beschädigten versicherten Materials.
- H. Das beschädigte versicherte Material gilt als in seinen ursprünglichen Funktionszustand vor dem Schadensfall zurückversetzt, wenn es wieder betriebsfähig ist. Zu diesem Zeitpunkt enden unsere Pflichten für den betreffenden Schadensfall.
- I. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 9.1.d der gemeinsamen Bestimmungen hat der **Versicherte** in Schadensfällen, in denen das gestohlene Material wiedergefunden wird, in keinem Fall das Recht, die beschädigten Geräte an uns abzutreten.

## KAPITEL II - GARANTIE FÜR MEHRKOSTEN

Diese Garantie gilt ausschließlich für **festes** und **tragbares EDV-Material** sowie für **festes Büromaterial**.

### Artikel 6 - GARANTIE

- A. **Wir** decken die im nachstehenden beschriebenen Mehrkosten, die notwendigerweise und mit Umsicht während der **Haftzeit** aufgebracht werden, insofern sie unmittelbar aus einem durch das Kapitel I gedeckten Schadensfall hervorgehen.

Es handelt sich um die Mehrkosten, die aufgebracht werden, mit dem einzigen Ziel:

- die Einstellung der Aktivität auszuschließen oder die Unterbrechung bzw. die Verringerung der Aktivität des beschädigten versicherten Materials zu begrenzen;
- die normalerweise anhand des beschädigten versicherten Materials ausgeführte Arbeit fortsetzen zu können, in Umständen, die dem normalen Betrieb so viel wie möglich entsprechen, d. h. unter denselben Umständen wie jene, die bestanden hätten, falls der Schadensfall nicht stattgefunden hätte.

B. Gedeckt sind nur:

- die Kosten für die Miete von Ersatzmaterial mit den gleichen Merkmalen wie das beschädigte versicherte Material;
- die Kosten zur Anpassung der Programme des beschädigten versicherten Materials, die im Hinblick auf die Nutzung des Ersatzmaterials erforderlich sind;
- die Kosten für Arbeiten **Dritter**;
- die Kosten des zeitweilig eingestellten Personals;
- die Kosten, die aufgebracht werden, um die Arbeit mit der Hand auszuführen, in Erwartung der Wiederherstellung des normalen Betriebs des beschädigten Materials;
- die Kosten für die Überstunden Ihres Personals;
- die Kosten für die Überführung des Ersatzmaterials oder eines betreffenden Teils sowie die Kosten für den Transport von Datenträgern von oder zu anderen Räumen.

Das Ersatzmaterial ist automatisch gemäß Kapitel I gedeckt, und dies bis zum Wert des beschädigten versicherten Materials.

C. Ausgeschlossen sind:

a. die Mehrkosten, die unmittelbar oder mittelbar resultieren aus:

- einer Änderung oder einem Verlust von Daten oder Programmen oder einer schlechten Programmierung oder Eingabe von Daten;
- behördlicherseits auferlegten Beschränkungen bezüglich des Wiederaufbaus oder der erneuten Inbetriebnahme der Unternehmung;
- einem Rückstand bei der Reparatur oder dem Ersatz des beschädigten versicherten Materials und/oder von Programmen aufgrund mangelnder Finanzmittel des Ihrerseits;
- der Optimierung oder Änderung des beschädigten versicherten Materials und/oder von Programmen anlässlich der betreffenden Reparatur oder des jeweiligen Ersatzes;
- der Unmöglichkeit, das beschädigte versicherte Material zu reparieren oder ersetzen, weil das versicherte Material nicht mehr hergestellt wird oder die Ersatzteile nicht mehr erhältlich sind;

b. die gemäß den Bestimmungen der Kapitel I oder III entschädigungsfähigen Kosten.

## **Artikel 7 - VERSICHERTER BETRAG**

---

Der versicherte Betrag wird in den besonderen Bedingungen bestimmt. Er versteht sich auf erstes Risiko und bildet unsere Höchstverbindlichkeit pro Schadensfall.



---

## Artikel 8 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

---

Die Entschädigung wird bestimmt:

- a. indem pro Monat die während der **Haftzeit**, beginnend nach Ablauf der **Karenzfrist** gemäß den besonderen Bestimmungen, tatsächlich aufgebrauchten Kosten zusammengezählt werden;
- b. indem man vom Ergebnis unter a. die nach der Wiederinstandsetzung oder der Ersetzung des beschädigten versicherten Materials beigetriebenen oder beitreibbaren Kosten abzieht. Diese Kosten werden nur innerhalb der Beschränkungen der **Haftzeit** berücksichtigt;
- c. indem man das Ergebnis unter b. auf den in den besonderen Bedingungen vorgesehenen versicherten Betrag beschränkt.

<b>KAPITEL III - GARANTIE FÜR DATEN UND PROGRAMME</b>
---

Diese Garantie gilt ausschließlich für **festes** und **tragbares EDV-Material** und für **festes Büromaterial**.

---

## Artikel 9 - GARANTIE

---

- A. **Wir** decken die Kosten, die notwendigerweise und mit Umsicht für die Wiederausammensetzung der verlorenen Daten und die Ersetzung der beschädigten Träger aufgebracht werden, soweit sie unmittelbar aus einem durch Kapitel I gedeckten Schadensfall hervorgehen.
- B. Gedeckt sind nur:
  - die Kosten der Ersetzung der vom Benutzer auswechselbaren Datenträger, die beschädigt sind, soweit sie sich in den in den besonderen Bedingungen erwähnten Räumlichkeiten befinden;
  - die Kosten der Neuregistrierung der Basisdaten und der Bewegungen von Dateien oder Datenbanken, die sich auf diesen Trägern befanden, einschließlich:
    1. der Löhne und Gehälter des ständigen oder vorübergehenden Personals, das mit der Wiederausammensetzung, der Zusammensetzung oder der Übertragung der wiederzusammensetzenden Informationen auf neue Träger beauftragt ist, während oder außerhalb der normalen Arbeitsstunden, aber innerhalb der besten Fristen, gemäß dem unmittelbar vor dem Schadensfall bestehenden Zustand;
    2. der Mietkosten von zeitweiligen Räumlichkeiten, Maschinen und Ausrüstungen, der Kosten für anderen erforderlichen Bedarf als derjenige, der die Träger selber betrifft, der Beförderungskosten und im Allgemeinen aller anderen Kosten im Zusammenhang mit dem Schadensfall, wie z. B. der Einrichtungskosten der zeitweiligen Räumlichkeiten, in denen die Arbeit ausgeführt wird, der Zusatzkosten für Heizung, Wasserverbrauch, Elektrizität sowie der entsprechenden eventuellen Steuern und Lasten;
    3. der Stundenmiete der Datenverarbeitungs-ausrüstung, die von Ihnen oder von einem **Dritten** benutzt wird, aber nur in dem Maße, wie diese Ausrüstung dazu dient, die wiederzusammensetzenden Daten zu verarbeiten oder Letztere auf Datenträger zu übertragen.
  - die Kosten für den Neuerwerb und die Neuinstallation von **Software**.
- C. Ausgeschlossen sind:
  - die Kosten, die sich aus einer schlechten Programmierung, Eingabe, Registrierung, Löschung oder dem Verwerfen aus Unachtsamkeit ergeben;

- jede Änderung oder jeder Verlust von Daten ohne **materielle Schäden** am Träger oder Diebstahl des Trägers selber;
- die Kosten für Korrekturen oder Änderungen jeglicher Art;
- die mangelhafte Ausführung bei einer Neuregistrierung;
- die Kosten, die sich aus Schutzmaßnahmen gegen unerlaubte Zugriffe oder Kopien ergeben (Zugangsschlüssel oder -code);
- die Kosten, die sich aus dem Ersatz oder der Änderung der EDV-Anlage ergeben;
- die Kosten für die Datensuche, die Kosten für den Erhalt einer Lizenz;
- die Kosten, die sich aus der Unmöglichkeit ergeben, das beschädigte versicherte Material zu reparieren oder ersetzen, weil das Material nicht mehr hergestellt wird oder die Ersatzteile nicht mehr erhältlich sind.
- die gemäß den Bestimmungen der Kapitel I oder II entschädigungsfähigen Kosten.

#### **Artikel 10 - VERSICHERTER BETRAG – SELBSTBETEILIGUNG**

---

Der versicherte Betrag wird in den besonderen Bedingungen bestimmt. Er versteht sich auf erstes Risiko und bildet unsere Höchstverbindlichkeit pro Schadensfall. Pro Schadensfall geht eine in den besonderen Bedingungen bezeichnete **Selbstbeteiligung** zu Ihren Lasten.

#### **Artikel 11 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG**

---

Die Entschädigung wird bestimmt:

- a. indem man die tatsächlich und notwendigerweise aufgebrauchten Kosten zusammenzählt, im Jahre nach dem Eintritt des Schadensfalls, mit dem einzigen Ziel, die Verringerung ihrer Tätigkeit zu vermeiden oder zu beschränken;
- b. indem man das Ergebnis unter a. auf den in den besonderen Bedingungen vorgegebenen versicherten Betrag beschränkt.

#### **Artikel 12 - PFLICHTEN DES VERSICHERTEN**

---

Der **Versicherte** muss:

- eine Kopie der Programme außerhalb der Unternehmung, in separaten Gebäuden aufbewahren;
- monatlich ein Back-up der Daten vornehmen, das außerhalb der Unternehmung, in separaten Gebäuden, aufbewahrt wird.

**Wir** machen den **Versicherten** auf die Bedeutung dieser Präventionspflichten aufmerksam. **Wir** lehnen jede Entschädigung ab, sofern die Nichtbeachtung einer oder mehrerer dieser Pflichten zum Eintreten des Schadensfalls oder zur Verschärfung seiner Folgen beigetragen hat.

---

<b>KAPITEL IV</b>	<b>-</b>	<b>GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GARANTIE</b>
-------------------	----------	--

### **Artikel 13 - GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE**

---

Ungeachtet der anfänglichen Ursache sind von der Versicherung Schäden ausgeschlossen:

- die vorsätzlich vom **Versicherten** oder mit seiner Beihilfe verursacht werden. Dessen ungeachtet sind **Vandalismus** und **Böswilligkeit** seitens Ihrer Mitarbeiter oder **Dritter** gedeckt;
- die nur anlässlich eines Inventars oder einer Kontrolle entdeckt werden;
- die sich direkt oder indirekt beziehen auf:
  - **Anschläge** und **Arbeitskonflikte**, **kollektive Gewalttaten**, **Vandalismus** oder **Böswilligkeit** mit kollektiver Antriebsfeder;
  - **Naturkatastrophen**;
- die durch jegliche willentliche Handlung verursacht wurden, durch die ein Gut unter Anwendung biologischer oder chemischer Mittel beschädigt, zerstört oder verschmutzt wurde;
- die ein **Kernrisiko** betreffen;
- die durch einen **Computervirus** oder **Malware** verursacht wurden.

### **Artikel 14 - AUTOMATISCHE ANPASSUNG**

---

Die versicherten Beträge, die Prämien, die **Selbstbeteiligungen** und die Entschädigungsobergrenzen werden bei jährlicher Fälligkeit der Prämie automatisch nach dem Verhältnis angepasst zwischen:

- der Index der Verbrauchspreise (Basis 100 im Jahr 1988), die zu diesem Zeitpunkt anwendbar ist,

und

- der in den besonderen Bedingungen erwähnten Indexziffer für die versicherten Beträge, die Prämien und die **Selbstbeteiligungen**
- der Indexziffer 175,40 für die in den vorliegenden spezifischen Bedingungen genannten Entschädigungsobergrenzen.

Der Index wird zweimal jährlich berechnet und wird ab jeweils dem 1. Januar und 1. Juli anwendbar. Am 1. Januar entspricht er dem Index des vorhergehenden Monats Juni und am 1. Juli dem Index des vorhergehenden Monats Dezember. Der Verbraucherpreisindex wird vom Wirtschaftsministerium veröffentlicht.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

[www.axa.be](http://www.axa.be)



AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben  
(K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979) – Gesellschaftssitz: Boulevard du Souverain 25, B-1170 Brüssel (Belgien)  
Internet: [www.axa.be](http://www.axa.be) – Tel.: 02 678 61 11 – Fax: 02 678 93 40 – Nr. ZDU: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel